

die nicht in einen der vorherigen Abschnitte gehören. Es kann sich dabei z. B. um folgende Hinweise handeln:

- Angaben in bezug auf Schadensersatzanträge oder Strafanträge des Geschädigten,
- Angaben über die bereits erfolgte Einstellung oder vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen Mitbeschuldigte,
- Hinweise auf bestimmtes Verhalten des Beschuldigten (z. B. seine Mitwirkung bei der Aufklärung, Ablegung eines Geständnisses aufgrund gewonnener Einsicht, Bereitschaft zur Wiedergutmachung des Schadens),
- Vorschläge zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung von Haftbefehlen oder zur Beschlagnahme von Gegenständen,
- Mitteilung über die Beauftragung eines Kollektivvertreters,
- Angaben über den Verbleib von Beweismitteln,
- Vorschläge zur Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit,
- Vorschläge zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (Festlegung des als Zuhörer einzuladenden Personenkreises),
- Vorschläge über die Anwendung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung (88 47, 48 StGB), Vorschläge für Zusatzstrafen,
- Vorschläge zur Auswertung des Verfahrens.

Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen müssen nicht unbedingt im Schlußbericht dargelegt werden. Sie können weggelassen werden, wenn darüber schon vorher Niederschriften angefertigt und zu den Akten genommen wurden.⁶¹

6.1.3. Der zweckmäßige Aufbau der Ermittlungsakte

Wenn der gesamte Aktenaufbau von vornherein übersichtlich und dem Umfang der Sache Rechnung tragend, chronologisch oder nach Komplexen konzipiert oder systematisiert wurde, dann wird es leichter, diejenigen Faktenunterlagen aus dem Aktenmaterial zu erfassen, auf die sich das Untersuchungsorgan bei der Anfertigung des Schlußberichts stützen muß. Das hat keinesfalls lediglich technisch-organisatorische Bedeutung oder ist nicht nur deshalb erforderlich, um die Arbeit des Staatsanwalts und der nachfolgend mit der Sache befaßten Organe zu erleichtern. Die Qualität der Arbeit der Untersuchungsorgane wird auch nicht formell nur am Schlußbericht gemessen. Sie widerspiegelt sich vielmehr in der gesamten Aktenführung und vor allem im Inhalt und in der Aussagekraft der Protokolle. Es kann folglich festgestellt werden, daß der übersichtliche Aktenaufbau ein bedeutsames Grundanliegen der Organisation der Untersuchungsführung ist, durch ihn die